

KORPORATIONSVEREINBARUNG

Präambel

Für das Wirken der Arbeiterwohlfahrt ist das Statut, beschlossen von der Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, verbindlich. Ihren Auftrag konkretisiert die Arbeiterwohlfahrt in ihrem Grundsatzprogramm.

Ein wesentliches Merkmal der Arbeit ist, dass die angebotenen Hilfen allen zu Gute kommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf politische, rassische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.

Der Korporationspartner icotec Kinderbetreuung GmbH, Koblenz stimmt mit diesen Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt überein. Er orientiert seine praktische Arbeit ebenfalls an diesen Prinzipien.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit unverzichtbarer Bestandteil dieser Korporationsvereinbarung ist.

1. Der Vorstand der Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Koblenz-Stadt e.V.

hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2011 beschlossen,

icotec Kinderbetreuung GmbH, Koblenz
(nachstehend als Mitglied bezeichnet)

als korporatives Mitglied aufzunehmen.

2. Grundlage des korporativen Anschlusses an die Arbeiterwohlfahrt ist die ~~Satzung~~/der Gesellschaftsvertrag vom 22.12.2010 in Verbindung mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit/dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

3. Das Mitglied gibt der Arbeiterwohlfahrt jährlich einen Bericht über seine Arbeit (ggf. Protokoll der Mitgliederversammlung/Gesellschafterversammlung). Es unterrichtet die Arbeiterwohlfahrt über personelle Änderungen im Vorstand oder in der Geschäftsführung bzw. bei den Gesellschaftern und gibt darüber den entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister an die Arbeiterwohlfahrt.

4. Die Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Koblenz-Stadt e.V.

erhält das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Mitglieds bzw. an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

5. Mitgliedsbeiträge werden vom Verein in Höhe von 60,- € jährlich/monatlich erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Die korporative Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der vereinbarte Jahresbeitrag nicht innerhalb von 18 Monaten eingezahlt wurde.

6. Das Mitglied kann durch ein beauftragtes Mitglied an Konferenzen und Sitzungen teilnehmen, soweit die Satzung der Arbeiterwohlfahrt KV. Koblenz-Stadt e.V. dies vorsieht.
7. Das Mitglied kann nach außen kenntlich (z.B. Briefkopf) machen, dass es korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt ist. Die Verwendung des AWO Signets ist ausgeschlossen.
8. Es muss bei allen Rechtsgeschäften und Veröffentlichungen klar ersichtlich sein, dass das Mitglied im eigenen Namen und nicht im Namen der Arbeiterwohlfahrt handelt.
9. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Arbeiterwohlfahrt.
10. Die Arbeiterwohlfahrt wird das Mitglied in öffentlichen Gremien, in denen die Belange des Mitglieds zur Diskussion stehen, in der Weise vertreten, als ob es sich um eigene Angelegenheiten handelt.
11. Soweit bei der Gewährung öffentlicher Mittel sowie Kostenerstattungen durch öffentliche Körperschaften die Unterstützung der Arbeiterwohlfahrt erforderlich ist, verpflichtet sich
 - die Arbeiterwohlfahrt, entsprechende Anträge zu prüfen und zu unterstützen,
 - das korporative Mitglied, die Korrespondenz unmittelbar über den Spitzenverband zu führen.

Bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken ist der Arbeiterwohlfahrt darüber hinaus Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Das Mitglied anerkennt insoweit das Recht der Aufsicht und der Prüfung durch die Arbeiterwohlfahrt.

Soweit der Arbeiterwohlfahrt bei der Ausführung von Dienstleistungen für das Mitglied Verwaltungskosten entstehen, werden diese separat in Rechnung gestellt.

Soweit durch Vermittlungen der Arbeiterwohlfahrt als Spitzenverband öffentliche oder andere Zuschüsse gewährt wurden, muss vor einer Auflösung der Korporationsvereinbarung die Rechtssituation der Förderungshaftung geklärt sein bzw. die Arbeiterwohlfahrt durch den Zuschussgeber von Haftungen entbunden werden.

12. Eine Auflösung der korporativen Mitgliedschaft ist von beiden Seiten durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
13. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

Für die Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Koblenz-Stadt e.V.

Koblenz, Marktstr. 10

50669 Koblenz
(Ort, Datum/rechtsverb. Unterschrift)

Für das korporative Mitglied

Koblenz, 23.02.2011

(Ort, Datum/rechtsverb. Unterschrift)